

## Vereinbarung über die Höhe der Kosten gemäß § 77 SGB VIII

Zwischen

Stadt Frankfurt am Main  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Frankfurt,  
wiederum vertreten durch das Jugend- und Sozialamt,  
Eschersheimer Landstr. 241 – 249,  
60320 Frankfurt am Main

als örtlichem Träger der Jugendhilfe

- nachfolgend „öffentlicher Träger“ genannt -

und

dem freien Träger der Jugendhilfe:

CJD Rhein-Main  
Christliches Jugenddorf Deutschland e.V.  
Untermainkai 29  
60329 Frankfurt

- nachfolgend „freier Träger“ genannt -

wird für die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII folgende Vereinbarung über die Höhe der Kosten geschlossen:

### § 1 Leistung

Der freie Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der im Jugendhilfeausschuss des öffentlichen Trägers beschlossenen Rahmenstandards und erbringt seine Leistung entsprechend der einheitlichen Leistungsbeschreibung zur Frankfurter Sozialpädagogischen Lernhilfe (SPLH) gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung (aktueller Stand 18.06.2018), welche wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und als Anlage A beigefügt sind.

### § 2 Vergütung

(1) Der öffentliche Träger zahlt auf Grundlage der als **Anlage B** dieser Vereinbarung beigefügten Kostenkalkulation vom 24.01.2019 folgende Vergütung:

Für jede geleistete Fachleistungsstunde = **54,56 €**

- (2) In dem Vergütungssatz der Fachleistungsstunde sind die Personal- und Sachkosten des freien Trägers sowie die Kosten für fallübergreifende und fallbezogene Vor- und Nachbereitung enthalten.
- (3) Zusätzlich können zum Vergütungssatz der Fachleistungsstunde gemäß den Frankfurter Rahmenstandards 25 € als sog. Pädagogisches Handgeld pro Fall und Monat abgerechnet werden. Diese Zusatzvergütung ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (4) Mit der Höhe des in Absatz 1 genannten Vergütungssatz sind sämtliche Ansprüche des freien Trägers abgegolten.

### **§ 3 Abrechnung und Zahlweise**

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich durch den freien Träger. Die Zahlung der Rechnung erfolgt auf folgendes Konto des freien Trägers:

**Name der Bank:** Evangelische Bank  
**IBAN:** DE06 5206 0410 0000 8010 20  
**Name und Anschrift der rechnungsführenden Stelle:**  
CJD Rhein-Main, Untermainkai 29, 60329 Frankfurt

### **§ 4 Anpassung der Vergütungssätze**

- (1) Der in § 2 Abs. 1 genannte Vergütungssatz der Fachleistungsstunde wird jährlich entsprechend des jeweiligen Abschlusses der Jugendhilfekommission des Landes Hessen angepasst.
- (2) Der bis zum 30. September des laufenden Jahres durch die Jugendhilfekommission festgesetzte Tarif ist bindend für die Fortschreibung des in § 2 Abs. 1 genannten Vergütungssatzes für das Folgejahr.  
Unter „Folgejahr“ ist der Leistungszeitraum 01.01. bis 31.12. zu verstehen.

Die Höhe des ab 01.01. des Folgejahres geltenden neuen Vergütungssatzes der Fachleistungsstunde ergibt sich aus der seitens des öffentlichen Trägers dem freien Träger im Nachgang des durch die Jugendhilfekommission festgesetzten Tarifs vorzulegenden Tarifsteigerungsberechnung (Anlage C).

- (3) Soll die tarifliche Erhöhung für das Folgejahr nicht angewendet werden, ist dies bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem öffentlichen Träger mitzuteilen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die alte Vergütung weiter.

### **§ 5 Laufzeit / Kündigungsrecht**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses (01.02.2019). Alle vorherigen abgeschlossenen Vereinbarungen treten mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

- (3) Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Zusammenarbeit der Parteien vereinbaren diese im Falle eines Anpassungsbedarfs vor Ausspruch einer Kündigung in partnerschaftliche Gespräche einzutreten, um zu einer einvernehmlichen Lösung und ggfs. Vertragsanpassung zu gelangen (vgl. § 59 SGB X).
- (4) Im Falle der Unzumutbarkeit des Festhaltens an dieser Vereinbarung, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht beider Parteien.
- (5) Sollte ein Schwebezustand entstehen, d. h. diese Vereinbarung gekündigt worden und noch keine neue Vereinbarung geschlossen worden sein, so wird auf Grundlage dieser Vereinbarung im Falle der weiteren Leistungserbringung durch den freien Träger bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung vergütet. Auch gelten die bislang vereinbarten Rechte und Pflichten, insbesondere die in § 1 geregelten Leistungspflichten dieser Vereinbarung fort.

## **§ 6 Qualitätsentwicklung**

Die als **Anlage D** beigefügte Qualitätsentwicklungsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Die dort genannten Berichtspflichten werden vom freien Träger entsprechend erbracht.

## **§ 7 Verpflichtungen des Trägers**

- (1) Der freie Träger ist auf Verlangen des öffentlichen Trägers zum Nachweis der Leistungserbringung verpflichtet.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich zur Auszahlung des der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Tarifentgelts an seine Beschäftigten. Diese Gewährleistungspflicht ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Alle eintretenden leistungs- oder vergütungssatzrelevanten Veränderungen sind vom freien Träger anzuzeigen und einvernehmlich mit dem öffentlichen Träger zu klären.
- (4) Der freie Träger schließt eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der von ihm bzw. seinem Personal verursachten Schäden im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen ab und weist diese dem öffentlichen Träger nach.

## **§ 8 Sozialdatenschutz**

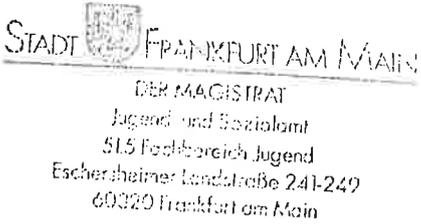
- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, den Schutz der Sozialdaten entsprechend der §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X zu beachten und einzuhalten.

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und / oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam und/ oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame und / oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Frankfurt am Main, den <b>31. Jan. 2019</b>	Ort, Datum: <i>Frankfurt, 28.01.19</i>
In Vollmacht (Unterschrift)  Büttner	(Unterschrift) 
 Stempel	 Stempel

**Anlagen**

Rahmenstandards und einheitliche Leistungsbeschreibung zur Frankfurter Sozialpädagogischen Lernhilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII, Anlage A

Kostenkalkulation, Anlage B

Tarifsteigerungsberechnung, Anlage C (wird bei Tarifsteigerung zugesandt)

Qualitätsentwicklungsbeschreibung, Anlage D

Zwischen  
der Stadt Frankfurt am Main als örtlichem Träger der Jugendhilfe,  
vertreten durch den Magistrat – Jugend- und Sozialamt –  
(nachfolgend „Jugendamt“ genannt)

und dem Träger

CJD Rhein-Main  
Christliches Jugenddorf Deutschland e.V.  
Untermainkai 29  
60329 Frankfurt

(nachfolgend „Träger“ genannt)

wird folgende **Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen **nach § 72a SGB VIII** geschlossen.

Diese Vereinbarung gilt für alle in Frankfurt am Main erbrachten Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere für die Hilfen gemäß

- § 13 SGB VIII
- §§ 17, 18 und 20 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie),
- §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung),
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

## **Vorbemerkung**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte, eine Vernachlässigung oder durch sonstige Gefährdungen Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main und der unterzeichnende Träger sind sich darüber einig, dass eine kooperative, vertrauensvolle und transparente Arbeitsweise im Rahmen der individuellen Hilfeplanung eine unabdingbare Grundlage eines effektiven Kinderschutzes im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers**

1. Das **Jugendamt** hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen eines Trägers der ambulanten Hilfen zur Erziehung erhalten, wird diese Aufgabe des

Jugendamtes u.a. durch den individuellen Hilfeplan und durch die Beachtung und Umsetzung dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Die fallzuständigen MitarbeiterInnen des Sozialdienstes des Jugend- und Sozialamtes informieren die betreuenden Fachkräfte des freien Trägers bei der Fallanfrage über die Problem- und Krisenkomplexität sowie Gefährdungsmomente der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 61 – 65 SGB VIII (s.a. § 11 dieser Vereinbarung).

2. Der **Träger** erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen u.a. auf Grundlage des individuellen Hilfeplanes und dieser Vereinbarung selbständig und stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger stellt durch innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass die vereinbarten Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien allen Mitarbeitern bekannt sind und umgesetzt werden.

## § 2 Schutzkonzept des Trägers

1. Der Träger legt sein Schutzkonzept zur Risikoeinschätzung und zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe vor. Dieses beinhaltet ein kriteriengeleitetes Einschätzungssystem für Gefährdungsmomente für das Kindeswohl.
2. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte mindestens mit Hilfe der Checkliste<sup>1</sup> der Verfahrensstandards zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vornehmen.
3. Der Träger bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignete Fortbildungen an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII beitragen.

## § 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zieht der Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu (§ 8a Abs. 4 Satz 1, 2. Punkt SGB VIII).

1. Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** weist folgende spezifische Kompetenzen auf:
  - a. einschlägige Berufsausbildung im Sinne des Fachkräftegebots;
  - b. umfassende, mindestens 3-jährige, Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien;
  - c. Zusatzqualifikation durch nachgewiesene spezifische Fortbildung in den in b. genannten Bereichen;
  - d. Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen;
  - e. Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen;

<sup>1</sup> Die Checkliste ist ursprünglich Teil der Verfahrensstandards zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, Frankfurter Richtlinie (FRL) des Jugend- und Sozialamtes (JSA) Frankfurt am Main (2014). Diese Arbeitshilfe des JSA wurde in einem gemeinsamen Prozess für die Anwendung bei den freien Träger der Jugendhilfe angepasst und im Dezember 2015 zur Verfügung gestellt. Die AGs gem. § 78 SGB empfahlen im Herbst 2015 die Nutzung.

- f. persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit);
  - g. eine insoweit erfahrene Fachkraft kann auch eine Leitungskraft sein.
2. Der Träger sorgt dafür, dass für seine Fachkräfte eine ausreichende Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung steht.
- Im jährlichen Sachbericht teilt der Träger dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit,
- a. ob er über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt und benennt diese oder
  - b. falls er nicht über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt, wie er sicherstellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII, beachtet.

#### **§ 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

1. Erkennt eine Fachkraft des Trägers im Hilfeverlauf gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko des Wohls der/des Minderjährigen, die/der eine der o.g. Leistungen erhält, so teilt sie dieses der zuständigen Leitungskraft mit.
2. Auf der Grundlage der von der Fachkraft benannten Anhaltspunkte für eine Gefährdung findet trägerintern eine Überprüfung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
3. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, ist unverzüglich eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 3) hinzu zu ziehen. Dieses kann auch die unter 1. genannte Leitungskraft sein, wenn diese eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 3 ist.
4. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 3) nehmen die Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers eine Risikoeinschätzung vor.
5. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, unterrichtet der Träger das Jugendamt.

#### **§ 5 Erarbeiten eines individuellen Schutzplanes und dessen Überprüfung**

1. Liegen weiterhin gewichtige Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko vor, erarbeiten die Fachkraft und die Leitungskraft des Trägers gemeinsam mit der insoweit erfahrene Fachkraft (§ 3) Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines individuellen Schutzplanes).
2. Im individuellen Schutzplan wird festgelegt, wann und wie die Wirksamkeit des Schutzes überprüft wird.
3. Erweist sich der individuelle Schutzplan als nicht ausreichend oder lässt dieser sich nicht realisieren, unterrichtet der Träger das Jugendamt.

## **§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder- / Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme**

1. Personensorgeberechtigte sind frühestmöglich - bereits bei der Risikoeinschätzung - einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Auf der Basis und bezogen auf den nach § 5 Abs. 1 erarbeiteten individuellen Schutzplan erfolgt in jedem Fall eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.
2. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes wird dieses frühestmöglich einbezogen, in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
3. Sind zur Sicherung des Kindeswohls weitere Hilfen notwendig, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten der Inanspruchnahme aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
4. Der Träger prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

## **§ 7 Information des Jugendamtes**

1. Der Träger informiert die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamtes erfolgt, wenn
  - a. die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken;
  - b. die vorgeschlagenen Hilfen im Schutzplan
    - als nicht ausreichend erscheinen (s. § 5.3);
    - von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden;
  - c. sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann;
  - d. die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren.
  - e. zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich
  - f. gehalten werden, die der Träger selbst nicht erbringen kann.
2. Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamtes erforderlich, so erfolgt diese Information durch den Träger. Die schriftliche Information an das Jugendamt enthält Aussagen
  - a. zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung;
  - b. zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung;
  - c. zu den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und
  - d. dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
3. Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der

Informationen an das Jugendamt grundsätzlich **nur mit Einwilligung** der Betroffenen möglich.

Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoeinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt **ohne Einwilligung** der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **§ 8 Akute Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

1. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor.
2. In diesen Fällen ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren und weitere Schritte sind mit diesem abzustimmen.
3. Ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes nicht zu erreichen, so gewährleistet der Träger den Schutz des Kindes unter Einbeziehung geeigneter Stellen (Krisennotdienst, Polizei).

## **§ 9 Eignung der MitarbeiterInnen**

1. Personen, die Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haben oder haben können und die wegen einer der im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind, werden vom Träger nicht beschäftigt.
2. Der Träger verpflichtet sich, von MitarbeiterInnen, die Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren haben oder haben können, bei neu einzustellenden Personen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Punkt 2.a) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.
3. Ein solches erweitertes Führungszeugnis ist bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erneut im Abstand von längstens fünf Jahren zur letzten Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.
4. Im jährlichen Sachbericht wird gegenüber dem Jugend- und Sozialamt dokumentiert, welches Datum das zuletzt für die einzelnen MitarbeiterInnen vorliegende Führungszeugnis trägt.

## **§ 10 Dokumentation**

1. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
2. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung (Risikoeinschätzung), weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 11 Datenschutz

1. Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## § 12 Kooperation und Evaluation

1. Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
2. Zwischen Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung
  - a. die der Träger ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwenden konnte,
  - b. wo die Beteiligung des Jugendamtes aus den in § 7 genannten Gründen notwendig war,um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
3. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

## § 13 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt mit der Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner.

Falls bis zum 30. September eines Jahres von keiner Seite erklärt wird, dass Veränderungen für das Folgejahr gewünscht sind, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

Sollten sich innerhalb der Laufzeit für einzelne Inhalte dieser Vereinbarung gewichtige Neuerungen ergeben (z.B. durch aktuelle Rechtsprechung), so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zu Folge. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, eine neue Regelung zu finden.

Frankfurt am Main ..... 31. Jan. 2019 .....

Frankfurt am Main ..... 28.01.2019 .....

Für den Magistrat  
Der Stadt Frankfurt am Main  
- Jugend- und Sozialamt -  
In Vollmacht

für den Träger  
CJD Rhein-Main  
Christliche Jugendhilfeverbände Deutschlands e.V.  
Stempel der Einrichtung  
Untermainkat. 29 · 60329 Frankfurt  
Telefon 069 952967-0 · fax 069 952967-50

  
Büttner

STADT  FRANKFURT AM MAIN  
DER MAGISTRAT  
Jugend- und Sozialamt  
515 Fachbereich Jugend  
Eschersheimer Landstraße 241-249  
60320 Frankfurt am Main